

Steuertexte Short Put Stand 06/2021

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten.

Zu beachten ist allerdings, dass zu einigen für die steuerliche Würdigung des vorliegenden Produktes erheblichen Punkten Verlautbarungen der Finanzverwaltung oder von Gerichten nicht existieren. Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung kann daher nur die sorgfältig recherchierte Rechtsauffassung der Bank wiedergeben, für deren Anerkennung durch Finanzverwaltung und Gerichte aber keine Garantie übernommen werden kann. Darüber hinaus können die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und des teilweisen Fehlens einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Stillhaltergeschäft dem Privatvermögen zuzuordnen ist (short put)

Bei dem Optionsgeschäft handelt es sich steuerlich um den Verkauf einer Verkaufsoption durch den Kunden; der Kunde ist Stillhalter (short put).

1. Allgemeines

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden unterliegen mit ihren Einkünften aus Kapitalerträgen der Kapitalertragsteuer ("Abgeltungsteuer"). Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer bzw. Laufzeit. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Steuerpflichtige, die einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen, können sich im Rahmen der Veranlagung die Differenz zwischen der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und dem persönlich geltenden Steuersatz vom Finanzamt erstatten lassen (sog. Günstigerprüfung). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten und Lebenspartner als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Sofern ein Konto oder Depot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführt wird, sind die laufenden Erträge sowie der Gewinn aus einer Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Das Finanzamt besteuert diese Erträge dann im Rahmen der Veranlagung nach den Abgeltungsteuergrundsätzen.

2. Anwendungszeitpunkt

Stillhalterprämien, die ab dem 01.01.2009 dem Steuerpflichtigen zufließen, unterliegen der Abgeltungsteuer.

3. Vereinnahmung der Stillhalterprämie

Als Stillhalter empfangene Optionsprämien sind abzüglich der Transaktionskosten nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG stets steuerpflichtig.

4. Ausübung der Option – Anschaffung des Wirtschaftsguts durch den Stillhalter

Kommt es zur Ausübung, d.h. der Lieferung eines Wirtschaftsguts, so wird zunächst das Wirtschaftsgut durch den Stillhalter angeschafft. Erst die spätere Veräußerung des so angeschafften Wirtschaftsgutes kann zu steuerpflichtigen Einkünften führen.

Wie besteuert wird hängt davon ab, was für ein Wirtschaftsgut geliefert wird:

handelt es sich um ein solches, das zu Einkünfte aus Kapitalvermögen führt – wie z.B. Aktien und zinstragende Finanzinstrumente –, so ist der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung stets steuerpflichtig (§ 20 Abs. 2 EStG);

handelt es sich hingegen um ein anderes Wirtschaftsgut – wie z.B. Edelmetalle oder Devisen –, so kann der Ertrag aus der Veräußerung dieses Wirtschaftsgutes steuerfrei bezogen werden, wenn die Veräußerung nach Ablauf eines Jahres nach Anschaffung erfolgt. Die Frist verlängert sich auf 10 Jahre, wenn Einnahmen aus dem Wirtschaftsgut selbst bezogen werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

5. Gattstellung der Stillhalterposition

Wird eine Stillhalterposition gattgestellt, so mindert die gezahlte Prämie die Einnahmen aus der Stillhalterprämie, § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG. Aufwendungen für ein gattstellendes Gegengeschäft sind als negativer Kapitalertrag durch Einstellung in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf steuerlich zu berücksichtigen und zwar in dem Jahr, in dem die Zahlung erfolgt (BMF-Schreiben vom 03.06.2021).

6. Endfällige Beendigung oder Auflösung der Option durch Differenzausgleich

Hat der Stillhalter einen Barausgleich zu leisten, ist dieser als Verlust aus einem Termingeschäft zu berücksichtigen (BMF-Schreiben vom 03.06.2021).

7. Ermittlung des Gewinns und Verlustes sowie Verlustverrechnung

Ertrag ist die Stillhalterprämie bzw. die Differenz aus der Stillhalterprämie und der Veräußerung des im Rahmen der Ausübung der Option erlangten Wirtschaftsgutes. Hinsichtlich der Ermittlung des Gewinns oder Verlustes ist danach zu differenzieren, was für ein Wirtschaftsgut veräußert wird:

Zieht das gelieferte Wirtschaftsgut eine Besteuerung nach § 20 EStG nach sich, ermittelt sich ein Gewinn oder Verlust aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 EStG). Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Zieht das gelieferte Wirtschaftsgut eine Besteuerung nach § 23 EStG nach sich, ermittelt sich ein Gewinn oder Verlust aus dem Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits (§ 23 Abs. 3 EStG).

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung gilt für Verluste aus Termingeschäften, die nach dem 31.12.2020 entstehen und den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden, eine beschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit:

Verluste dürfen nur noch in Höhe von 20.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften und erhaltenen Stillhalterprämien ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste werden auf das Folgejahr vorgetragen und dürfen in den Folgejahren nach dieser Maßgabe verrechnet werden.

Diese beschränkte Verlustverrechnung ist im Rahmen der Steuererklärung vom Kunden selbst zu berücksichtigen. Auf Ebene der depotführenden Stellen werden Verluste aus Termingeschäften nicht mehr in den sonstigen Verlusttopf eingestellt, während hingegen Gewinne aus Termingeschäften dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Stillhaltergeschäft dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

Soweit eine Steuerpflicht von Erträgen gegeben ist, handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer (zuzügl. Solidaritätszuschlag von 5,5% darauf) und der Gewerbesteuer unterliegen. Für Verluste aus Differenzausgleich ist die Verlustausgleichsbeschränkung des § 15 Abs. 4 EStG zu beachten.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Gewinne aus Termingeschäften unterliegen grundsätzlich bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht der deutschen Besteuerung. Auch ein Abzug von Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

Sofern das Termingeschäft jedoch dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, gelten in diesem Fall

die Aussagen über die steuerliche Behandlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern, bei denen das Termingeschäft dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist (vgl. Abschnitt C).

E. Internationale Kontrollmitteilungsverfahren (QI, FATCA und CRS)

Im Rahmen von internationalen Meldeverpflichtungen wie FATCA und CRS, muss die Deutsche Bank Kapitalerträge, die ausländische Anleger in Deutschland erzielen und für die die genannten Kontrollmitteilungen anwendbar sind, zentral an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Hierbei werden in der Regel neben personenbezogenen Daten auch Angaben zu der Höhe und Art der Kapitalerträge sowie den Veräußerungserlösen gemacht. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die von den Banken gemeldeten Daten an die zuständigen Behörden im Ausland weiter. Bei dem vorliegenden Produkt bestehen entsprechende Meldeverpflichtungen.

Darüber hinaus kann auch das QI- (Qualified Intermediary) Verfahren Anwendung finden. In solchen Fällen können entsprechende Geschäfte einer Meldepflicht an die US-amerikanischen Steuerbehörden (IRS - Internal Revenue Service) und unter Umständen einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Dividendenersatzzahlungen aus amerikanischen Wertpapieren ab dem 1. Januar 2017 einem US-Quellensteuerabzug von 30% (sogenannte „dividend equivalent payments“, nach Abschnitt 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapier zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist. Nach Auffassung des BMF sind solche dividendenäquivalente Zahlungen nicht als Dividenden i.S.v. Art. 10 DBA USA, sondern als andere Einkünfte i.S.v. Art. 21 DBA USA anzusehen. Damit scheidet eine Anrechnung beim Steuerpflichtigen der nicht erstattbaren Quellensteuer in Höhe von 15% aus.